Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1932	Nr. 7

(Nr. 13691.) Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 27. Januar 1932.

Auf Grund des Artikels IV § 16 des Gesetzes zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der nichtrichterlichen Beamten vom 11. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 9) wird unter der Bezeichnung „Beamtendienststrafordnung" der Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 in der vom 1. April 1932 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 27. Januar 1932.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Beamte 99 § 348. 353

Beamtendienststrafordnung.

Vom 27. Januar 1932.

§ 1.

Das Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die nicht dem Dienststrafrechte der Richter unterliegen.

Erster Abschnitt.

Dienstvergehen und Dienststrafen.

§ 2.

(1) Ein Beamter, der

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

hat nach den Vorschriften dieses Gesetzes wegen Dienstvergehens die Dienstbestrafung verwirkt.

(2) Die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 verletzt insbesondere auch ein Beamter, der Bestrebungen, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, im Amte, durch Mißbrauch seiner amtlichen Stellung oder gehässig oder aufreizend in der Öffentlichkeit fördert oder solche Bestrebungen durch Ver-

leumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik, des Reichspräsidenten oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen oder einer früheren republikanisch-parlamentarischen Regierung des Reichs oder eines Landes unterstützt.

§ 3.

(1) Im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Dienststrafverfahren wegen derselben Tatsachen nicht eingeleitet werden.

(2) Wird im Laufe eines Dienststrafverfahrens gegen den Angeschuldigten wegen derselben Tatsachen eine strafgerichtliche Untersuchung eröffnet, so muß das Dienststrafverfahren bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 4.

(1) Wird der Beamte im Strafverfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die den Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung gebildet haben, ein Dienststrafverfahren nur noch insofern stattfinden, als diese Tatsachen an sich ohne Beziehung zum gesetzlichen Tatbestand einer strafbaren Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

(2) Hat das strafgerichtliche Urteil den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt, so entscheidet die Einleitungsbehörde darüber, ob ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder fortgeführt werden soll.

(3) Für das Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils nicht bindend; sie können aber der Entscheidung im Dienststrafverfahren ohne erneute Nachprüfung zugrunde gelegt werden.

§ 5.

(1) Ein Beamter, der ohne Urlaub seinem Amte fernbleibt oder den Urlaub überschreitet, verliert, wenn nicht besondere Entschuldigungsgründe vorliegen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung sein Diensteinkommen.

(2) Die Entziehung des Diensteinkommens verfügt die Behörde, die den Urlaub zu erteilen hat. Widerspricht der Beamte, so ist im förmlichen Dienststrafverfahren zu entscheiden.

§ 6.

(1) Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt; ist der Beamte jedoch aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder in sein Amt zurückzukehren, so hat er die Dienstentlassung bereits nach fruchtlosem Ablaufe von vier Wochen verwirkt.

(2) Die Dienstentlassung kann nur im förmlichen Dienststrafverfahren ausgesprochen werden. Sie ist nicht zu verhängen, wenn der Beamte ohne seine Schuld dem Dienste ferngeblieben ist.

§ 7.

Wenn besonders erschwerende Umstände es rechtfertigen, kann wegen unerlaubter Entfernung vom Amte auch vor Ablauf der Fristen (§ 6 Abs. 1) das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet und Dienstentlassung verhängt werden.

§ 8.

Alle in diesem Gesetze vorgesehenen Aufforderungen, Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen werden ausgeführt

1. durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder
2. durch persönliche Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber oder
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellung von Amts wegen oder
4. an Behörden oder Beamte der Staatsanwaltschaft auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke. Der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

§ 9.

(1) Dienststrafen sind:
Ordnungsstrafen;
Gehaltskürzung;
Dienstentlassung.

(2) Jede Dienststrafe kann nur für sich allein verhängt werden.

§ 10.

Ordnungsstrafen sind:
Warnung;
Verweis;
Geldbuße.

§ 11.

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung des jeweiligen Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel und auf höchstens fünf Jahre; Höhe und Dauer der Verminderung sind im Urteil festzusetzen.

(2) Tritt der Verurteilte während der Dauer der Gehaltskürzung in den Ruhestand, so wird das Ruhegehalt vom ungekürzten Diensteinkommen berechnet, jedoch während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnisse gekürzt wie das Diensteinkommen.

(3) Stirbt der Verurteilte während der Dauer der Gehaltskürzung, so sind der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes das ungekürzte Diensteinkommen und das ungekürzte Ruhegehalt zugrunde zu legen.

§ 12.

(1) Der zur Dienstentlassung Verurteilte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Amtsbezeichnung, Titel, Dienstkleidung und Dienstabzeichen.

(2) Ist gegen einen Beamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein förmliches Dienststrafverfahren anhängig, so kann es mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung, der Titel, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen fortgeführt werden.

§ 13.

(1) Wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, kann das Urteil, auf Dienstentlassung dem Verurteilten auf Zeit oder lebenslang als Unterstützung einen Teil des Ruhegehalts bewilligen, das er im Zeitpunkt der Dienstentlassung erdient hätte. Die Unterstützung ist nach Hundertteilen des Ruhegehalts festzusetzen.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß die Unterstützung statt dem Verurteilten seiner Ehefrau oder seinen Kindern ganz oder teilweise gezahlt wird. Dies kann nachträglich auch der Fachminister bestimmen.

§ 14.

(1) Art und Höhe der Dienststrafe (§§ 9 bis 13) richten sich nach den Verfehlungen und der gesamten Führung des Beamten; die §§ 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) Macht sich ein Beamter eines Dienstvergehens im Sinne des § 2 Abs. 2 im Rückfall schuldig, so ist auf Dienstentlassung oder Gehaltskürzung zu erkennen.

§ 15.

(1) Die Verfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges. Solange das förmliche Dienststrafverfahren wegen der Verfehlung gegen den Beamten anhängig ist, ruht die Verjährung. Die Verjährung ruht ferner, solange ein Beamter aus dem Staatsdienste beurlaubt ist.

(2) Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienstvergehens nicht früher als die der Straftat.

Zweiter Abschnitt.

Dienststrafverfahren.

§ 16.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 17.

(1) Geldbußen können verhängen:

1. die Fachminister gegen alle ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten bis zur Höhe des einmonatigen Diensteinkommens, gegen unbesoldete Beamte nur bis zur Höhe von neunzig Reichsmark;
2. die Leiter der Provinzialbehörden gegen die bei diesen Behörden angestellten unteren Beamten sowie die Provinzialbehörden gegen die ihnen untergeordneten Beamten bis zur Höhe von neunzig Reichsmark, gegen besoldete Beamte jedoch nicht über die Höhe des einmonatigen Diensteinkommens hinaus;
3. die Leiter der unter den Provinzialbehörden stehenden Behörden, auch die Landräte, gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden bis zur Höhe von neun Reichsmark;
4. andere Vorgesetzte der unteren Beamten nur, soweit sie durch ein Gesetz oder eine gesetzlich begründete Anordnung hierzu besonders ermächtigt sind.

(2) Wer unterer Beamter (Abs. 1) ist, bestimmt das Staatsministerium.

§ 18.

(1) Ordnungsstrafen werden durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid verhängt. Er ist dem Angeschuldigten zuzustellen. Der Bescheid darf erst ergehen, nachdem der Angeschuldigte über die ihm zur Last gelegte Verfehlung und über das Ergebnis etwa angestellter Ermittlungen gehört worden ist. Über eine mündliche Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Gegen den Bescheid ist die Beschwerde im Dienstaufsichtsweg binnen je einem Monat nach der Zustellung zulässig. Hat der Minister die Ordnungsstrafe im ersten Rechtszug verhängt, so kann der Angeschuldigte binnen einem Monat nach der Zustellung die Entscheidung des Dienststrafhofs beantragen; dieser entscheidet durch Beschluß. § 45 gilt entsprechend.

§ 19.

(1) Der Dienstvorgesetzte kann die von ihm verhängte Ordnungsstrafe jederzeit aufheben und anders in der Sache entscheiden. Eine schwerere Strafe kann nur die ihm vorgesetzte Behörde verhängen.

(2) Der Fachminister, der die Ordnungsstrafe im ersten Rechtszug verhängt hat, kann die Strafe aufheben, ermäßigen oder das förmliche Dienststrafverfahren einleiten.

(3) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20.

(1) Der Angeschuldigte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

(2) Zu Verteidigern können gewählt werden die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, Vertreter von Beamtenorganisationen sowie Beamte.

(3) Andere Personen können von der Dienststrafbehörde als Verteidiger zugelassen werden.

§ 21.

(1) Dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger sind, sobald die Anschuldigungsschrift zugestellt ist, auf Verlangen jederzeit die Akten zur Einsicht vorzulegen. Vorher soll ihnen die Einsicht gewährt werden, wenn nicht hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet wird.

(2) Im nichtförmlichen Dienststrafverfahren sind vor der Verhängung einer Strafe dem Angeschuldigten auf Verlangen die Akten zur Einsicht vorzulegen.

§ 22.

Gehaltskürzung, und Dienstentlassung können als Dienststrafen nur im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden. Dieses besteht in der schriftlichen Voruntersuchung durch einen Untersuchungsführer und in einer mündlichen Verhandlung vor der Dienststrafkammer.

§ 23.

(1) Das förmliche Dienststrafverfahren wird eingeleitet:

a) von dem Fachminister gegen die von ihm oder vom Staatsministerium ernannten Beamten. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Leiter der dem Angeschuldigten vorgesetzten Provinzialbehörde das Dienststrafverfahren einleiten; er muß aber unverzüglich die Genehmigung des Ministers einholen und, wenn diese versagt wird, das Verfahren einstellen;

b) von dem Leiter der Provinzialbehörde (Regierung, Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Oberpräsidium, Provinzialschulkollegium, Landeskulturamt, Oberbergamt, Polizeipräsidium in Berlin, Oberlandesgericht, Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, Strafvollzugsamt) gegen die übrigen seiner Dienstaufsicht unterstellten Beamten. Auch der Fachminister kann das Dienststrafverfahren einleiten.

(2) Gegen die Beamten der unmittelbar unter den Ministern stehenden Behörden, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, für die keine Provinzialbehörde besteht, leitet der Fachminister das förmliche Dienststrafverfahren ein; er kann dieses Recht für alle oder einzelne Beamtengruppen auf den Leiter der Behörde, Anstalt oder Körperschaft oder auf den Leiter einer Provinzialbehörde übertragen.

§ 24.

(1) Für einzelne Gruppen der im § 23 Abs. 1 Buchstabe a genannten Beamten kann das Staatsministerium die Befugnisse der Einleitungsbehörde dem Leiter der Provinzialbehörde übertragen.

(2) Der Fachminister bestimmt, wer im Dienststrafverfahren gegen die nicht unter § 23 fallenden Beamten die Befugnisse der Einleitungsbehörde ausübt.

§ 25.

Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Dienstverfehlung zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung zu begründen.

§ 26.

(1) Auf Antrag der Einleitungsbehörde und im Benehmen mit ihr bestellt der Vorsitzende der Dienststrafkammer einen Untersuchungsführer und teilt dem Angeschuldigten die Bestellung mit.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, an Weisungen seiner vorgesetzten Behörde nicht gebunden. Für ihn gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und die Ablehnung des Untersuchungsrichters entsprechend; über die Ablehnung entscheidet die Dienststrafkammer endgültig durch Beschluß.

§ 27.

(1) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern und der Dienststrafhof.

(2) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 28.

Die Dienststrafkammern werden für den Umfang eines Regierungsbezirkes bei den Regierungen errichtet, für Berlin bei dem Oberpräsidium. Das Staatsministerium kann für mehrere Regierungs-

bezirke eine gemeinsame Dienststrafkammer errichten. Bei den Dienststrafkammern kann das Staatsministerium mehrere Abteilungen bilden.

§ 29.

(1) Zuständig ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirke der Angeschuldigte bei Einleitung des Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz außerhalb Preußens, so ist die Dienststrafkammer zuständig, in deren Bezirke die dem Angeschuldigten nächstvorgesetzte Behörde in Preußen ihren Sitz hat.

(2) Für Wartestandsbeamte tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Wohnsitz.

§ 30.

(1) Jede Dienststrafkammer besteht aus einem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, richterlichen Beisitzern und Beisitzern aus der Beamtenschaft (Beamtenbeisitzer).

(2) Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder der Dienststrafkammer auf die Dauer von fünf Jahren; der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen berufsrichterliche Beamte der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein und in ihrem Amte richterliche Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit besitzen. Wird während der Amtszeit die Ernennung neuer Mitglieder erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit ernannt.

§ 31.

(1) Die Dienststrafkammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem richterlichen Beisitzer und drei Beisitzern aus der Beamtenschaft; von diesen muß je einer Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

(2) Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen berufen werden, wird vor Beginn jedes Kalenderjahrs durch Beschluß des Vorsitzenden und der beiden der Geburt nach ältesten Beisitzer der Dienststrafkammer bestimmt.

§ 32.

Die Mitglieder der Dienststrafkammer üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

§ 33.

Die Mitglieder der Dienststrafkammer sind bei ihrer Ernennung auf die Pflicht zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe des von ihnen allgemein geleisteten Beamteneids hinzuweisen.

§ 34.

(1) Entziehen sich Beisitzer ohne genügende Entschuldigung ihren Pflichten, so kann der Vorsitzende der Dienststrafkammer sie zum Ersatz der verursachten Auslagen verpflichten.

(2) Bei nachträglicher Entschuldigung kann der Beschluß ganz oder teilweise aufgehoben werden. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an die Dienststrafkammer zulässig. Der Beisitzer, dem die Säumnis zur Last gelegt wird, darf bei dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 35.

Wird gegen ein Mitglied einer Dienststrafkammer ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet, so kann es während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben.

§ 36.

Die Mitglieder der Dienststrafkammer erhalten für notwendige Reisen Reisekosten nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen nach Stufe III.

§ 37.

Hört ein richterliches Mitglied auf, Berufsrichter zu sein, oder endet bei einem nichtrichterlichen Mitgliede sein Beamtenverhältnis, so erlischt sein Amt als Mitglied der Dienststrafkammer. Durch die Versetzung eines Mitglieds erlischt sein Amt nicht.

§ 38.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Dienststrafkammern werden vom Dienststrafhof entschieden.

§ 39.

(1) Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Berlin. Er besteht aus einem Präsidenten, seinen Stellvertretern, richterlichen Beisitzern und Beisitzern aus der Beamtenschaft. Beim Dienststrafhof können durch Beschluß des Staatsministeriums mehrere Senate gebildet werden.

(2) Der Dienststrafhof entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, drei richterlichen Beisitzern und drei Beisitzern aus der Beamtenschaft; von diesen muß je einer Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

(3) Im übrigen gelten die §§ 30 bis 37 entsprechend.

§ 40.

(1) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen vernommen und die sonstigen sachdienlichen Beweise erhoben.

(2) Der Angeschuldigte, sein Verteidiger und der Beamte der Staatsanwaltschaft sind berechtigt, den Beweiserhebungen beizuwohnen. Sie sind zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde; der Angeschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen worden ist, über den Inhalt der Verhandlung zu unterrichten.

(3) Zeugen und Sachverständige sind nur zu vereidigen, wenn es der Untersuchungsführer mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält; die Vereidigung findet nach der Vernehmung statt.

(4) Den Beamten der Staatsanwaltschaft bestellt die Einleitungsbehörde.

(5) Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen und beim Augenschein ist ein vereidigter Schriftführer zuzuziehen.

§ 41.

(1) Der Fachminister kann das Verfahren einstellen, wenn er oder die Einleitungsbehörde dies nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung für angebracht hält; er kann hierbei geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Der Einstellungsbeschluß ist zu begründen und dem Angeschuldigten zuzustellen.

§ 42.

(1) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so fertigt der Beamte der Staatsanwaltschaft die Anschuldigungsschrift an. Nach ihrem Eingange setzt der Vorsitzende der Dienststrafkammer den Termin zur mündlichen Verhandlung an, lädt hierzu den Angeschuldigten und seinen Verteidiger und stellt ihnen gleichzeitig die Anschuldigungsschrift zu.

(2) Der Vorsitzende lädt die Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung er für erforderlich hält; ihre Namen sind in der Ladung des Angeschuldigten, seines Verteidigers und des Beamten der Staatsanwaltschaft anzugeben. Ebenso ordnet der Vorsitzende die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für erforderlich hält. Der Angeschuldigte kann die Ladung weiterer Personen beantragen. Lehnt der Vorsitzende den Antrag ab, so kann der Angeschuldigte diese Personen unmittelbar laden lassen.

§ 43.

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder, soweit diese nicht widerspricht, auch von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten durch Beschluß der Dienststrafkammer für die

ganze Dauer der Verhandlung oder zeitweilig ausgeschlossen werden. Der Widerspruch des Beamten der Staatsanwaltschaft bedarf keiner Begründung. Einem im Verlauf der Verhandlung gestellten Antrage des Beamten der Staatsanwaltschaft auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist stattzugeben.

(2) Der Beschluß, durch den die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, ist öffentlich unter Angabe der Gründe zu verkünden. In der Niederschrift (§ 48) ist anzugeben, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

(3) Im übrigen gelten § 173, § 174 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 175 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 44.

(1) In der mündlichen Verhandlung gibt zuerst ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Dienststrafkammer ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

(2) Der Angeschuldigte wird vernommen. Die geladenen Zeugen und Sachverständigen werden gehört. § 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrag und der Angeschuldigte in seiner Verteidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 45.

Hält die Dienststrafkammer auf Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder auch von Amts wegen weitere Beweiserhebungen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter oder mündlich vor der Dienststrafkammer für erforderlich, so erläßt sie die notwendigen Verfügungen. Sie kann hierzu die mündliche Verhandlung auf einen anderen Tag verlegen; dieser ist dem Angeschuldigten bekanntzumachen.

§ 46.

Der Angeschuldigte, der erscheint, kann sich des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann jedoch jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten mit der Warnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde.

§ 47.

(1) Die Dienststrafkammer entscheidet nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Überzeugung.

(2) Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(3) Die Entscheidung kann auch auf eine Ordnungsstrafe lauten.

(4) Die Entscheidung, die mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in der die mündliche Verhandlung beendet wird, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung dem Angeschuldigten zugestellt.

§ 48.

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Anwesenden und den wesentlichen Gang der Verhandlungen enthalten muß. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 49.

Gegen die Entscheidung der Dienststrafkammer steht binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Berufung an den Dienststrafhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft wie dem Angeschuldigten offen.

§ 50.

(1) Die Berufung ist bei der Dienststrafkammer schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Der Angeschuldigte kann sie auch durch einen Bevollmächtigten einlegen.

(2) Die Frist wird gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Dienststrafhof eingelegt wird. Er übersendet dann die Berufungsschrift der Dienststrafkammer zur weiteren Veranlassung.

§ 51.

(1) Wer die Berufung rechtzeitig eingelegt hat, dem steht noch eine weitere Frist von vierzehn Tagen zur schriftlichen Begründung der Berufung zu.

(2) Die Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden.

(3) Tatsachen, die die Grundlagen einer neuen Beschuldigung bilden, dürfen im zweiten Rechtszuge nicht vorgebracht werden.

§ 52.

(1) Die Berufungsschrift und die etwa eingereichte Berufungsbegründung werden dem Gegner in Abschrift zugestellt oder, wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft Gegner ist, in Urschrift vorgelegt.

(2) Binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Gegenerklärung einreichen. Die Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden.

§ 53.

(1) Nach Ablauf der Frist des § 52 werden die Akten dem Dienststrafhof übersandt.

(2) Für das Verfahren vor dem Dienststrafhofe gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der Dienststrafkammer entsprechend. Den Beamten der Staatsanwaltschaft bestellt der Fachminister.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 54.

(1) Besteht gegen einen Beamten der Verdacht eines Dienstvergehens, wegen dessen seine Verurteilung zur Dienstentlassung oder zur Gehaltskürzung gerechtfertigt erscheint, und hält die Einleitungsbehörde es mit den Erfordernissen des Dienstes nicht für vereinbar, daß er bis zur Entscheidung im Dienste verbleibt, so kann sie ihn vorläufig des Dienstes entheben. Vor dieser Anordnung soll dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und zu der in Aussicht genommenen vorläufigen Enthebung vom Dienste zu äußern.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung (Abs. 1) ist nur zulässig

1. wenn das förmliche Dienststrafverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet worden ist oder
2. wenn gegen den Beamten in einem strafgerichtlichen Verfahren ein Haftbefehl erlassen worden ist oder
3. wenn gegen den Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung wegen einer Straftat eröffnet worden ist, die voraussichtlich den Verlust des Amtes kraft des strafgerichtlichen Urteils oder die Dienstentlassung im anschließenden Dienststrafverfahren zur Folge hat.

§ 55.

(1) Die Einleitungsbehörde kann anordnen, daß vom Ablauf des Monats an, in dem sie es anordnet, ein Teil des Diensteinkommens, das dem vorläufig des Dienstes enthobenen Beamten zusteht, vorläufig einzubehalten ist. Diese Anordnung ist nur zulässig

1. wenn der Beamte eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine Verurteilung zur Dienstentlassung rechtfertigen würde, oder

2. wenn gegen den Beamten ein noch nicht rechtskräftig gewordenes strafgerichtliches Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes ausspricht oder kraft Gesetzes nach sich zieht, oder
3. wenn im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet.

(2) Mehr als die Hälfte des Diensteinkommens darf nicht einbehalten werden. Wird mehr als ein Viertel einbehalten oder ergeht die Anordnung auf Grund des Abs. 1 Nr. 1, so kann der Beamte die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragen; die Entscheidung ist unanfechtbar. Wird die Entscheidung der Dienststrafkammer nur deshalb angerufen, weil mehr als ein Viertel des Diensteinkommens einbehalten ist, so kann die Einleitungsbehörde die Einbehaltung soweit ermäßigen, daß nicht mehr als ein Viertel einbehalten wird.

(3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 kann das Diensteinkommen nur insoweit einbehalten werden, als sein verbleibender Teil nicht hinter der Unterstützung zurückbleibt, die das noch nicht rechtskräftige Urteil dem Beamten gemäß § 13 bewilligt.

§ 56.

(1) Die vorläufige Dienstenthebung und die Anordnung nach § 55 enden, wenn sie nicht vorher aufgehoben werden,

1. mit der rechtskräftigen Erledigung des Dienststrafverfahrens,
2. mit der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust des Amtes zur Folge hat.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung endet ferner, wenn der Angeschuldigte zwar vom Strafgericht verurteilt wird, aber nicht sein Amt durch das Urteil verliert, oder wenn er vom Strafgericht freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder das Strafverfahren endgültig oder vorläufig eingestellt wird, einen Monat nach der Rechtskraft der Entscheidung, es sei denn, daß noch ein förmliches Dienststrafverfahren schwebt oder vor Ablauf des Monats eingeleitet wird.

(3) Die Anordnung nach § 55 endet ferner einen Monat nach der Rechtskraft einer Entscheidung der im Abs. 2 bezeichneten Art, es sei denn, daß eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Dienstentlassung ergangen ist oder vor Ablauf des Monats die Anordnung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 bestätigt wird.

§ 57.

(1) Wird der Beamte im Dienststrafverfahren rechtskräftig freigesprochen oder wird das Dienststrafverfahren eingestellt, so wird dem Beamten der einbehaltene Teil seines Diensteinkommens nachgezahlt. Dasselbe gilt, wenn die Anordnung nach § 55 infolge einer Entscheidung nach § 56 Abs. 3 endet.

(2) Wird auf Gehaltskürzung oder eine geringere Dienststrafe erkannt, so ist dem Beamten der einbehaltene Betrag nachzuzahlen, soweit er nicht nötig ist, um die baren Auslagen, deren Erstattung dem Beamten auferlegt ist, und eine Geldbuße zu decken.

(3) Wird auf Dienstentlassung erkannt oder verliert der Beamte durch ein strafgerichtliches Urteil sein Amt, so erlischt sein Anspruch auf den einbehaltenen Teil seines Diensteinkommens. Wird eine auf Dienstentlassung lautende Entscheidung auf Berufung des Beamten nicht oder nur wegen der Unterstützung abgeändert, so hat der Beamte Anspruch auf Diensteinkommen nur bis zu dem gleichen Zeitpunkte, wie wenn er keine Berufung eingelegt hätte; darüber hinaus gezahlte Beträge können zurückverlangt werden.

§ 58.

Die Anordnung nach § 55 ist auch gegenüber einem Wartestandsbeamten zulässig; jedoch steht ihm die Beschwerde ohne die Beschränkung des § 55 Abs. 2 Satz 2 zu.

§ 59.

Ist Gefahr im Verzug, so kann auch der Dienstvorgesetzte, der zur vorläufigen Dienstenthebung nicht befugt ist, dem Beamten die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen; er hat dies aber unverzüglich der zuständigen Einleitungsbehörde zu berichten. Kürzung des Diensteinkommens ist damit nicht verbunden.

Vierter Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

I. Wiederaufnahme eines durch Entscheidung des Dienststrafgerichts geschlossenen Verfahrens.

Zulässigkeit.

§ 60.

Ein durch rechtskräftige Entscheidung eines Dienststrafgerichts geschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden:

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die der entscheidenden Stelle bei Erlaß der Entscheidung nicht bekannt gewesen und in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren nicht schon vorgebracht worden sind und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Dienstentlassung, die Straflosigkeit oder eine geringere Strafe zu begründen geeignet wären;
2. wenn die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist;
3. wenn ein gerichtliches Urteil, auf das die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben vorden ist;
4. wenn der Angeschuldigte ein glaubhaftes Geständnis einer Handlung ablegt, die ihm als Dienstvergehen vorgeworfen aber nicht festgestellt worden ist;
5. wenn die Entscheidung eine Strafe verhängt hat, die nach Art oder Höhe gesetzlich nicht verhängt werden konnte;
6. wenn ein Dienststrafrichter oder Vorgesetzter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat;
7. wenn bei der Entscheidung des Dienststrafhofs ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

§ 61.

(1) Wegen einer strafbaren Handlung darf, abgesehen vom Falle des § 60 Nr. 1, das Verfahren nur dann wiederaufgenommen werden, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

(2) Ergibt sich im Falle des § 60 Nr. 1 der Verdacht einer strafbaren Handlung, so kann die Stelle, die über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden hat, die Entscheidung bis zur Erledigung eines wegen der Handlung einzuleitenden strafgerichtlichen Verfahrens aussetzen.

§ 62.

Das Verfahren kann nicht wiederaufgenommen werden, wenn der Verurteilte inzwischen durch ein strafgerichtliches Urteil sein Amt verloren hat oder es verloren hätte, falls er noch im Dienste gewesen wäre.

§ 63.

Das Verfahren kann nicht zu dem Zwecke wiederaufgenommen werden, daß eine Warnung, ein Verweis oder eine Geldbuße durch eine andere dieser drei Strafarten ersetzt, die Höhe einer Geldbuße oder die Entscheidung über die Kosten geändert oder eine Entscheidung über eine Unterstützung nach § 13 getroffen oder geändert wird.

folge § 63a

Antrag.

§ 64.

(1) Ein Dienststrafverfahren wird nur auf Antrag wiederaufgenommen. Antragsberechtigt sind:

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister;
2. der Fachminister.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Ist ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden, so kann das Verfahren zu seinen Ungunsten nicht wiederaufgenommen werden.

§ 65.

Der Antrag hemmt nicht die Vollstreckung der Strafe. Die Stelle, die über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden hat, kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Verfahren.

§ 66.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird.

§ 67.

(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Anderenfalls ist er dem Gegner des Antragstellers zuzustellen und ihm eine Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(3) Gegner des Antragstellers ist im Falle des § 64 Abs. 1 Nr. 1 die Einleitungsbehörde.

§ 68.

Wird der Antrag zugelassen, so nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Dienststrafgerichts die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten dieselben Vorschriften wie für die Voruntersuchung. Den Beamten der Staatsanwaltschaft ernennt die Einleitungsbehörde, für das Verfahren vor dem Dienststrafhofe der Fachminister.

§ 69.

Der Antrag ist ohne mündliche Verhandlung als unbegründet zurückzuweisen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen nicht genügend bewiesen werden oder wenn in den Fällen des § 60 Nr. 2 die Urkunde oder Aussage nach Lage der Sache die Entscheidung nicht beeinflußt hat.

§ 70.

Wird die Wiederaufnahme angeordnet, so ist für das wiederaufgenommene Verfahren das Dienststrafgericht zuständig, das in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat. Im Falle des § 60 Nr. 7 ist der Dienststrafhof zuständig.

§ 71.

(1) Das nach § 70 zuständige Dienststrafgericht kann auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft, ohne die mündliche Verhandlung zu erneuern, auf Aufhebung der früheren Entscheidung und Freisprechung erkennen, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist.

(2) Erscheint dies nicht angebracht, so ist die Sache zur mündlichen Verhandlung zu bringen. Für das Verfahren in der mündlichen Verhandlung gelten die §§ 42 bis 48.

§ 72.

(1) In der mündlichen Verhandlung ist entweder die frühere Entscheidung aufrechtzuerhalten oder diese aufzuheben und anders in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme nur zugunsten des Verurteilten beantragt worden, so darf keine härtere Strafe als in der früheren Entscheidung verhängt werden.

§ 73.

(1) Der Beschluß der Dienststrafkammer, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung mit Beschwerde angefochten werden. Über sie entscheidet der Dienststrafhof durch Beschluß.

(2) Die von der Dienststrafkammer gemäß § 71 Abs. 1, § 72 erlassene Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

§ 74

Ein Dienststrafrichter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen.

II. Wiederaufnahme eines nichtförmlichen Dienststrafverfahrens.

§ 75.

Beantragt ein Beamter aus den im § 60 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Gründen die Aufhebung einer von einem Dienstvorgesetzten verhängten Ordnungsstrafe und wird dieser Antrag abgelehnt, so gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

III. Entschädigung unschuldig Verurteilter.

§ 76.

(1) Wird im Wiederaufnahmeverfahren ein zur Dienstentlassung verurteilter Beamter freigesprochen oder wird er mit einer geringeren Dienststrafe belegt und hat das Wiederaufnahmeverfahren ergeben, daß er unschuldig oder seine Schuld so gering ist, daß die Dienstentlassung ungerechtfertigt war, so erhält er von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder der früheren Einbehaltung seines Diensteinkommens ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er nicht zur Dienstentlassung verurteilt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das Wiederaufnahmeverfahren dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht eines Tatbestandes nicht mehr vorliegt, der die Dienstentlassung rechtfertigen würde.

(2) Der Beamte hat bis zu seiner Wiederanstellung die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten. Seine Bezüge richten sich jedoch nach Abs. 1; seine ruhegehaltsfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht zur Dienstentlassung verurteilt worden wäre. Auf seinen Antrag kann er in den Ruhestand versetzt werden. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten seit dem Tage gestellt werden, an dem das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig geworden ist.

§ 77.

Für weiteren Schaden können der Beamte oder die ihm gegenüber kraft Gesetzes unterhaltsberechtigten Personen unter entsprechender Anwendung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) Entschädigung von der Anstellungsbehörde verlangen. Gegenstand des zu leistenden Ersatzes ist der dem Beamten oder durch Entziehung des Unterhalts den unterhaltsberechtigten Personen entstandene Vermögensschaden, soweit er nicht schon nach § 76 ersetzt wird.

§ 78.

(1) Das im Wiederaufnahmeverfahren erkennende Gericht entscheidet durch Beschluß darüber, ob die Voraussetzungen des § 76 gegeben sind, von Amts wegen und darüber, ob eine Verpflichtung der Anstellungsbehörde nach § 77 besteht, auf Antrag. Dieser kann nur bis zur Verkündung des Urteils, im Falle des § 71 Abs. 1 nur binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils gestellt werden; unterhaltsberechtigte Personen, die nicht rechtzeitig von dem Verfahren Kenntnis erlangt haben, können den Antrag binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkte stellen, in dem sie die Kenntnis erlangt haben.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 sind endgültig.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung ist bei Vermeidung seines Verlustes binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses (Abs. 1) zu verfolgen. Die Entscheidung über den Anspruch ist dem Berechtigten zuzustellen.

§ 79.

(1) Wird ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Beamten, durch das er sein Amt verloren hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das den Amtsverlust nicht zur Folge hat, und ist dem Verurteilten ein Anspruch auf Entschädigung nach § 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) zuerkannt worden, so erhält er von der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte. § 76 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Hätte der in dem neuen Urteile festgestellte Tatbestand die Dienstentlassung oder, falls zulässig, die Kündigung gerechtfertigt, so erhält der Verurteilte nur die Bezüge bis zu dem Zeitpunkte, zu dem voraussichtlich die Dienstentlassung oder die Kündigung ausgesprochen worden wäre. Die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkte der in dem neuen Urteile festgestellte Tatbestand die Dienstentlassung oder die Kündigung gerechtfertigt hätte, entscheidet der Fachminister. Der Betroffene kann, falls er nicht auf Widerruf oder Kündigung angestellt war, binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beantragen, daß im förmlichen Dienststrafverfahren entschieden wird, ob die Dienstentlassung gerechtfertigt gewesen wäre; dem Antrage muß entsprochen werden.

§ 80.

Ist in den Fällen des § 76 oder des § 79 das frühere Urteil aus Gründen aufgehoben worden, die zur Versetzung des Verurteilten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 108) geführt hätten, so ist bei Berechnung der Bezüge nach § 76 oder § 79 davon auszugehen, daß der Verurteilte mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, das auf den Monat der Rechtskraft des früheren Urteils folgte, in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ob die Versetzung in den Ruhestand gerechtfertigt gewesen wäre, entscheidet der Fachminister. § 110 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 81.

Auf die Bezüge, die der Verurteilte nach § 76, § 79 oder § 80 zu erhalten hat, muß er sich anderes Arbeitseinkommen anrechnen lassen; er ist zur Auskunft darüber verpflichtet.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Beamten der Justizverwaltung.

§ 82.

Für die nichtrichterlichen Beamten der Justizverwaltung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit den Abweichungen der §§ 83 bis 89.

§ 83.

Der Justizminister kann gegen alle Beamten Ordnungsstrafen jeder Art (§§ 10, 17) verhängen.

§ 84.

Gegen die Beamten bei den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichtsbehörden können verhängen:

1. der Oberlandesgerichtspräsident Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu neunzig Reichsmark;
2. der Landgerichtspräsident Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu dreißig Reichsmark;
3. der aufsichtführende Amtsrichter und der aufsichtführende Arbeitsgerichtsvorsitzende Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu neun Reichsmark.

§ 85.

(1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgerichte kann gegen alle Beamten der Staatsanwaltschaft im Bezirk des Oberlandesgerichts Warnungen und Verweise, gegen die

nicht dem höheren Dienste angehörenden Beamten auch Geldbuße bis zu neunzig Reichsmark verhängen.

(2) Gegen die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind und ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, kann er Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu dreißig Reichsmark verhängen.

§ 86.

(1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgerichte kann gegen alle Beamten der Staatsanwaltschaft im Bezirk des Landgerichts Warnungen, gegen die nicht dem höheren Dienste angehörenden Beamten auch Verweise und Geldbuße bis zu dreißig Reichsmark verhängen.

(2) Den im Bezirk des Landgerichts zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, die ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, kann er Warnungen erteilen.

§ 87.

Der Leiter der Amtsanwaltschaft kann gegen die Beamten des Büro- und unteren Dienstes bei der Amtsanwaltschaft Warnungen und Verweise, der Staatsanwalt als Leiter der Amtsanwaltschaft auch Geldbuße bis zu neun Reichsmark verhängen.

§ 88.

(1) Der Präsident des Strafvollzugsamts kann gegen alle ihm unterstellten Beamten Warnungen und Verweise, gegen die Beamten, die nicht unter § 23 Absatz 1 Buchstabe a fallen, auch Geldbuße bis zu neunzig Reichsmark verhängen.

(2) Der Vorsteher der Gefangenanstalt kann gegen die ihm unterstellten Beamten, soweit sie nicht unter § 23 Absatz 1 Buchstabe a fallen, Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu neun Reichsmark verhängen.

§ 89.

(1) Die Dienststrafkammer wird beim Oberlandesgericht für den Umfang seines Bezirkes gebildet. Die Mitglieder der Dienststrafkammer sind nach Maßgabe des § 30 aus den zum Bereich der Justizverwaltung gehörigen Beamten zu ernennen.

(2) Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, soweit jedoch das Verfahren beim Dienststrafhof anhängig ist, von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht wahrgenommen.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 90.

Für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit den Maßgaben, die sich aus den §§ 91 bis 100 ergeben.

Nichtförmliches Verfahren.

§ 91.

Zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis neun Reichsmark sind befugt:

a) der Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt und eines Amtes sowie der Gemeindevorsteher gegenüber den Beamten der Gemeinden oder des Amtes mit Ausnahme der im § 93 Buchstabe a erwähnten Beamten, der Amtsvorsteher gegenüber den Beamten des Amtsbezirkes;

b) der Vorsteher einer Provinzialanstalt, dem die ständige Vertretung des Landeshauptmanns (Landesdirektors) übertragen ist, gegenüber den ihm unterstellten Anstaltsbeamten.

§ 92.

Zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zur Höhe des halben monatlichen Diensteinkommens, gegen unbesoldete Beamte bis zur Höhe von einhundert Reichsmark sind befugt:

a) der Bürgermeister (Oberbürgermeister) einer kreisfreien Stadt gegenüber allen städtischen Beamten mit Ausnahme der im § 93 Buchstabe a erwähnten Beamten;

b) der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses gegenüber dem Amtsvorsteher und den Beamten des Kreises mit Ausnahme der Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreisdeputierten;

c) der Landeshauptmann gegenüber den Beamten der Provinz mit Ausnahme der Mitglieder des Provinzialausschusses, der Mitglieder des Landesdirektoriums und der Landesräte;

d) der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gegenüber den Beamten des Verbandes mit Ausnahme der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Beigeordneten.

§ 93.

Zur Verhängung von Warnungen und Verweisen sind befugt:

a) der Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Stadt gegenüber Mitgliedern des Magistrats, Stadträten und Beigeordneten, der Bürgermeister des Amtes gegenüber Amtsbeigeordneten, der Gemeindevorsteher gegenüber Gemeindeschöffen;

b) der Landeshauptmann gegenüber Mitgliedern des Landesdirektoriums und Landesräten;

c) der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gegenüber den Beigeordneten;

d) die gemäß Buchstaben a und b zur Verhängung von Warnungen und Verweisen befugten gemeindlichen Beamten gegenüber Mitgliedern gemeindlicher Verwaltungsdeputationen (Provinzial-, Bezirkskommissionen und -kommissaren).

§ 94.

(1) Gegen den Strafbescheid in den Fällen des § 91 Buchstabe a, des § 92 und des § 93 findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Gegen den Strafbescheid im Falle des § 91 Buchstabe b findet binnen zwei Wochen zunächst die Beschwerde an den Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist die weitere Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

(2) Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde steht binnen einem Monat nach der Zustellung dem Beamten und der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, der Antrag auf Entscheidung durch die Dienststrafkammer zu. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen; die Frist wird gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag bei der Dienststrafkammer angebracht wird. Die Dienststrafkammer entscheidet endgültig. Die §§ 42 bis 48 gelten entsprechend; eine Voruntersuchung findet nicht statt.

Förmliches Verfahren.

§ 95.

(1) Eines förmlichen Verfahrens bedarf es gegenüber allen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verhängung der Dienstentlassung und der Gehaltskürzung sowie zur Feststellung der Dienstunfähigkeit.

(2) Dieses Verfahren kann von der Aufsichtsbehörde eingeleitet werden. Die gleiche Befugnis steht dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) einer kreisfreien Stadt gegenüber allen städtischen Beamten, dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses gegenüber allen Beamten des Kreises mit Ausnahme der Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreisdeputierten, dem Landeshauptmanne gegenüber allen Beamten der Provinz mit Ausnahme der Mitglieder des Provinzialausschusses sowie dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gegenüber allen Beamten des Verbandes mit Ausnahme der Mitglieder des Verbandsausschusses zu.

(3) In dem Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich auf Erfordern des Dienststrafgerichts durch einen beamteten Arzt untersuchen zu lassen, widrigenfalls die Dienstunfähigkeit ohne weiteres als erwiesen angesehen werden kann.

§ 96.

(1) Eines förmlichen Verfahrens bedarf es gegenüber Landeshauptleuten, dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) der Städte und Ämter sowie Kreisdeputierten, gegenüber letzteren auch wegen solcher Dienstvergehen, die in eine Zeit fallen, in der sie den Landrat nicht vertreten, und Gemeindevorstehern (Gutsvorstehern) zur Verhängung von Ordnungsstrafen aller Art. Dieses Verfahren kann nur von der Aufsichtsbehörde eingeleitet werden.

(2) Eines förmlichen Verfahrens bedarf es gegenüber Mitgliedern des Magistrats, Stadträten, Beigeordneten, Gemeindeschöffen, Amtsbeigeordneten, Mitgliedern von gemeindlichen Verwaltungsdeputationen, Mitgliedern des Landesdirektoriums, Landesräten und Beigeordneten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk zur Verhängung einer Geldbuße. Dieses Verfahren kann von der Aufsichtsbehörde eingeleitet werden. Die gleiche Befugnis steht dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) einer kreisfreien Stadt gegenüber allen städtischen Beamten und dem Landeshauptmanne gegenüber allen Beamten der Provinz mit Ausnahme der Mitglieder des Provinzialausschusses und dem Verbandsdirektor gegenüber allen Beamten des Verbandes mit Ausnahme der Mitglieder des Verbandsausschusses zu.

(3) Ferner kann die Aufsichtsbehörde das förmliche Verfahren gegen alle Beamten von Gemeinden und Gemeindeverbänden dann einleiten, wenn

a) die in den §§ 91 bis 93 bezeichneten Behörden von der ihnen zustehenden Strafbefugnis keinen oder nach Ansicht der Aufsichtsbehörde keinen ausreichenden Gebrauch machen,

b) oder in dem Falle des § 91 das vorgesehene Strafmaß zu einer angemessenen Ahndung des Dienstvergehens nicht ausreicht.

§ 97.

Für das förmliche Verfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

a) Dienststrafgerichte des ersten Rechtszugs sind die nach § 28 und § 29 zuständigen Dienststrafkammern. An die Stelle des Dienststrafhofs treten die Dienststrafsenate des Oberverwaltungsgerichts. Diese entscheiden in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten, zwei Räten des Oberverwaltungsgerichts und zwei Beisitzern aus der Beamtenschaft. Für die Beisitzer aus der Beamtenschaft gilt § 39 Abs. 2 und 3 entsprechend. Im Verfahren gegen die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände muß mindestens ein Beisitzer des Dienststrafgerichts gemeindlicher Beamter sein.

b) Das Dienststrafverfahren kann auf Antrag der Einleitungsbehörde mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der Dienststrafkammer ohne mündliche Verhandlung eingestellt werden; bei Einstellung eines mit dem Ziele auf Dienstentlassung oder Gehaltskürzung eingeleiteten Dienststrafverfahrens kann die Dienststrafkammer geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen. Wird eine Ordnungsstrafe verhängt, so kann der Beamte binnen einem Monat nach der Zustellung mündliche Verhandlung vor der Dienststrafkammer beantragen.

c) Wird im Wiederaufnahmeverfahren ein zur Dienstentlassung verurteilter Beamter freigesprochen oder wird er nur mit einer geringeren Dienststrafe bestraft, so beschränkt sich die Wirkung des Urteils im Wiederaufnahmeverfahren auf die vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten, es sei denn, daß seine Amts- oder Wahlzeit noch nicht abgelaufen und die Stelle noch vorhanden und noch nicht neu besetzt ist. In den Fällen des § 79 Abs. 2 und des § 80 tritt an die Stelle des Fachministers die Aufsichtsbehörde. Im Falle des § 80 kann der Beamte gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde binnen einem Monat nach Zustellung die Entscheidung im förmlichen Verfahren beantragen.

Mitglieder des Kreisausschusses und des Provinzialausschusses.

§ 98.

Die gewählten Mitglieder des Kreis-(Stadt-)ausschusses, des Provinzial-(Landes-)ausschusses und des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk können aus Gründen, welche die Dienstentlassung rechtfertigen, im Wege des förmlichen Verfahrens ihres Amtes enthoben werden. Die Befugnisse der Einleitungsbehörde übt die Aufsichtsbehörde aus.

§ 99.

In den Hohenzollerischen Landen tritt an die Stelle des Landeshauptmanns der Vorsitzende des Kommunallandtags, an die Stelle des Provinzialausschusses der Landesausschuß und an die Stelle der Provinzialkommissionen (-kommissare) die Landeskommissionen (-kommissare).

Beamte von Zweckverbänden und zwischengemeindlichen Arbeitsgemeinschaften.

§ 100.

(1) Für die Beamten von Zweckverbänden und zwischengemeindlichen Arbeitsgemeinschaften gelten die §§ 90 bis 99 entsprechend. Die Beamten von Zweckverbänden gelten als Beamte von Landgemeinden, bei Beteiligung von Stadtgemeinden oder Landkreisen als solche von Städten, die Beamten zwischengemeindlicher Arbeitsgemeinschaften gelten als Beamte von Städten.

(2) Für die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses eines Zweckverbandes gelten die für die gewählten Mitglieder des Kreisausschusses bestehenden Vorschriften.

Beamte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 101.

(1) Im Dienststrafverfahren gegen die Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes entscheiden die für die unmittelbaren Staatsbeamten zuständigen Dienststrafgerichte.

(2) Sind nach gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften der Bezirksausschuß oder das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung berufen, so treten an die Stelle des Bezirksausschusses die nach § 28 und § 29 zuständige Dienststrafkammer, an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts die im § 97 Buchstabe a genannten Dienststrafsenate des Oberverwaltungsgerichts; soweit im Ordnungsstrafverfahren das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung berufen ist, tritt an dessen Stelle die nach § 28 und § 29 zuständige Dienststrafkammer; diese entscheidet endgültig.

§ 102.

Sind Beamte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes unmittelbare Staatsbeamte oder Beamte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, so unterliegen sie nur den für diese Beamten geltenden Vorschriften.

§ 103.

Für die Beamten der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen sowie der Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung), denen die Rechte und Pflichten der gemeindlichen Beamten (Kommunalbeamten) übertragen sind, gelten die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Vorschriften mit folgenden Abweichungen:

a) Die Befugnis, Ordnungsstrafen zu verhängen, steht bei Kassen, die der Aufsicht eines staatlichen Versicherungsamts unterstellt sind, dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses, bei Kassen, die der Aufsicht eines gemeindlichen Versicherungsamts unterstellt sind, dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) zu.

b) Der Kassenvorstand ist befugt, Warnungen und Verweise, gegen untere Kassenbeamte auch Geldstrafen bis zu neun Reichsmark zu verhängen. Die zuständigen Minister oder die von ihnen ermächtigten Behörden bestimmen nach Anhörung des Kassenvorstandes, wer als unterer Kassenbeamter im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

c) Das förmliche Dienststrafverfahren wird vom Regierungspräsidenten, bei Kassen, die der Aufsicht des Versicherungsamts Berlin unterstehen, vom Oberpräsidenten eingeleitet.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Entlassung von Beamten, die auf Widerruf angestellt sind, der Referendare usw.

§ 104.

(1) Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Dienststrafverfahren von der Behörde, die sie angestellt hat, entlassen werden.

(2) Im Falle der Kündigung steht dem Beamten bis zum Ablauf der Kündigung das volle Diensteinkommen zu.

§ 105.

Referendare, die durch eine tadelhafte Führung sich unwürdig zeigen, weiter im Dienste belassen zu werden, oder in ihrer Ausbildung nicht genügend fortschreiten, kann der Fachminister nach Anhörung des Leiters der Provinzialbehörde ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen.

§ 106.

Für die Entlassung der Supernumerare und der sonst zur dienstlichen Ausbildung bei den Behörden beschäftigten Personen gelten die besonderen Bestimmungen.

Achter Abschnitt.

Verfügungen aus dienstlichen Gründen, die nicht Gegenstand eines Dienststrafverfahrens sind.

§ 107.

Aus dienstlichen Gründen können folgende Verfügungen getroffen werden, die nicht Gegenstand eines Dienststrafverfahrens sind:

1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der bestimmungmäßigen Umzugskosten.

   Keine Verminderung des Diensteinkommens ist es, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfallen.
2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.
3. Endgültige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts nach den §§ 108 ff. dieses Gesetzes.

§ 108.

Ein Beamter, der durch Blindheit, Taubheit oder ein anderes körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, ist in den Ruhestand zu versetzen.

§ 109.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Ruhegehaltsbetrags und der Gründe der Versetzung in den Ruhestand eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 110.

(1) Binnen sechs Wochen nach der Eröffnung (§ 109) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen dem Fachminister eingereicht, der, sofern nicht der Beamte von dem Staatsministerium ernannt ist, über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet.

(2) Gegen diese Entscheidung steht binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung dem Beamten die Beschwerde an das Staatsministerium zu.

(3) Der Fachminister kann den Beamten, auch wenn er Beschwerde einlegt, sofort von der weiteren Ausübung des Amtes vorläufig entheben.

(4) Ist der Beamte vom Staatsministerium ernannt, so entscheidet das Staatsministerium.

§ 111.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablauf des Vierteljahrs gezahlt, das auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 112.

(1) Hat der Beamte gegen die Eröffnung (§ 109) binnen sechs Wochen keine Einwendungen erhoben, so wird seine Versetzung in den Ruhestand verfügt, als ob er sie selbst nachgesucht hätte.

(2) Das volle Gehalt ist bis zu dem im § 111 bestimmten Zeitpunkte zu zahlen.

§ 113.

(1) Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit dem er ruhegehaltsberechtigt geworden wäre, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur in den Formen des förmlichen Dienststrafverfahrens in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Wird jedoch dem Beamten ein Ruhegehalt in Höhe des Betrags bewilligt, der ihm bei Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung zustände, so kann er nach den §§ 108 bis 112 in den Ruhestand versetzt werden.

§ 114.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und endgültige Versetzung in den Ruhestand gelten nur für die unmittelbaren Staatsbeamten.

§ 115.

(1) Für die mittelbaren Staatsbeamten bleiben die für ihre Versetzung in den Ruhestand bestehenden Vorschriften in Kraft.

(2) Werden jedoch mittelbare Staatsbeamte vor dem Zeitpunkte, mit dem sie ruhegehaltsberechtigt geworden wären, dienstunfähig, so können auch sie gegen ihren Willen nur in den für unmittelbare Staatsbeamte vorgeschriebenen Formen (§ 113) in den Ruhestand versetzt werden

§ 116.

Für Universitätslehrer gelten die §§ 107 bis 115 nicht.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

§ 117.

Das Gesetz gilt auch für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten.

§ 118.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Unberührt bleibt jedoch das Recht der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden abzuhelfen oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei alles zu tun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.